



Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023

Neuerlass Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Der Neuerlass der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) und das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) überträgt den Gemeinden unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften. Dazu gehört der Erlass einer kommunalen Kanalisationsverordnung, heute Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) genannt.

Die aktuell gültige Kanalisationsverordnung vom 23. Oktober 1974 ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der Neuerlass der SEVO Zollikon basiert auf einer kantonalen Musterverordnung, die in einzelnen Punkten an die Gegebenheiten der Gemeinde Zollikon angepasst worden ist. Die SEVO regelt den Umgang mit Versickerung, Verdunstung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Regenwasser und Abwasser. Weiter enthält die Verordnung auch Bestimmungen zur Finanzierung und zum Gewässerunterhalt.

Die grösste Neuerung gegenüber der alten Kanalisationsverordnung ist die Aufnahme des Gewässerunterhalts in der SEVO mit der Möglichkeit, diesen teilweise aus Abwassergebühren mitzufinanzieren und zwar mit maximal 10% des Abwasser-Gebührenertrags.

Weiter sind verschiedene Erläuterungen zu Massnahmen zur Reduktion des Regenwasserabflusses aus den Grundstücken aufgenommen worden, die den heutigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch sind Punkte aufgenommen worden, die bezwecken, dass das Mikroklima und die Biodiversität im Siedlungsgebiet bei der Regenwasserbewirtschaftung berücksichtigt werden.

Änderungen gegenüber der Musterverordnung

- In Art. 1 der neuen SEVO wurde die Verdunstung als ein künftig wichtiger Punkt der Regenwasserbewirtschaftung aufgenommen um das abzuleitende Regenwasser zu minimieren und

auch das Mikroklima zu verbessern. Jedoch wurde die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz nicht explizit in den Erlass aufgenommen, weil die Gemeinde ohnehin eine gesetzliche Pflicht hat, Gewässerschutzmassnahmen zu treffen.

- Die Möglichkeit freiwilliger Kostenbeträge für die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzone wurde in der neuen SEVO nicht verankert. Gemäss langjähriger Zolliker Praxis werden keine solchen Beiträge ausgerichtet. Das gesamte Siedlungsgebiet ist durch das öffentliche Kanalisationsnetz abgedeckt. Grundlage dazu bildet der vom Kanton bewilligte Generelle Entwässerungsplan (GEP). Darin wird behördenverbindlich bestimmt, wie das öffentliche Kanalisationsnetz heute und in Zukunft bestehen soll.
- In Art. 12 Abs. 1 der neuen SEVO wurde der Text so angepasst, dass die Kosten für die Kontrolle der Abwasseranlagen durch die jeweiligen Leitungseigentümerinnen bzw. Leitungseigentümer und nicht durch die Abwassergebühren getragen werden. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Abwasserleitungen haben die Pflicht, für Betrieb und Unterhalt und einen einwandfreien Zustand zu sorgen. Es ist deshalb folgerichtig, dass sie und nicht die Allgemeinheit der Gebührenden für die Kontrollen aufkommen müssen.
- Weil in Zollikon keine privaten Gewässer vorhanden sind, sind auch keine Bestimmung zu privaten Gewässerschutzmassnahmen nötig. Alle Gewässer fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde oder des Kantons.
- Neu wird analog der kantonalen Musterverordnung das Thema Gewässerunterhalt in die SEVO (Abschnitt D) aufgenommen. Darin wird geregelt, dass bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren für den Gewässerunterhalt im Siedlungsgebiet eingesetzt werden können. Bis heute wurde der Gewässerunterhalt zu 100% steuerfinanziert. Weil die Gewässer zum Teil auch Siedlungsentwässerungsaufgaben erfüllen, wird die Möglichkeit einer Teilfinanzierung aus Abwassergebühren als sinnvoll beurteilt. Der Gemeinderat kann den Betrag bis zu diesen 10% für entsprechende Projekte einsetzen. Diese werden jeweils im Rahmen des Voranschlags ausgewiesen und sind so für die Bevölkerung ersichtlich.
- In der neuen SEVO (Abschnitt E) wurden lediglich die Grundsätze der Gebührenfestsetzung aus geregelt. Hingegen wird für deren Bemessung und weitere Bestimmungen zu den Abwassergebühren auf die kommunale Verordnung über die Abwassergebühren vom 29. November 1995 verwiesen. Diese, von der Gemeindeversammlung erlassene, Verordnung entspricht noch immer der Musterverordnung, weshalb keine Anpassung nötig ist. Die Artikel 18 bis 22 der SEVO in denen die Beiträge an die Baukosten neuer Kanäle geregelt werden, wurden aus der alten Kanalisationsverordnung übernommen. Da diese Regelung in keiner anderen Verordnung der Gemeinde vorhanden ist, wird dies wie bis anhin in der SEVO definiert.

Änderungen gegenüber der alten Kanalisationsverordnung

- Neu wird in Artikel 11 die Nutzung von gesammeltem Regenwasser und eigenem Quellwasser geregelt welches für Gartenbewässerung, WC-Spülung, Kleiderwäsche usw. genutzt werden kann. Dieser Punkt war in der alten Kanalisationsverordnung nicht erwähnt und geregelt.

- In Art. 14 und Art. 15 wird der neu in die SEVO aufgenommene Gewässerunterhalt geregelt (Aufnahme aus Muster-SEVO).
- In Art. 16 und Art. 17 werden die Grundsätze der Finanzierung der Abwasseranlagen erwähnt und der Verweis auf die bestehende Verordnung über die Abwassergebühren gemacht. Die Verordnung über die Abwassergebühren entspricht auch heute noch den heutigen Anforderungen und der Musterverordnung und bleibt als eigenständige Verordnung bestehen.

Die neue Verordnung im Überblick

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, erlässt:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Verdunstung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- den Gewässerunterhalt.

Artikel 2 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Artikel 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- das finanzielle Führungsinstrument.

Artikel 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Zurückhalten (Retention), Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Artikel 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich von der Kanalisation fernzuhalten. Vor der Ableitung soll der Abfluss und die Belastung des Regenwassers vermieden, bzw. so weit wie möglich reduziert werden. Das verbleibende Regenwasser ist in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zurückzuhalten, zu versickern und zu verdunsten. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

⁷ Wenig verschmutztes Strassen- und Platzwasser ist grundsätzlich flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern. Strassen können über die Schulter entwässert werden. Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und PW-Parkplätze sind über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

Artikel 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.

Artikel 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Inhaberinnen und Inhaber von Abwasseranlagen

Artikel 8 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Artikel 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Artikel 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,

- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.
- g. vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.

Artikel 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss die Nutzerin bzw. der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers einzubauen. Sie werden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Zählermiete wird den Nutzenden in Rechnung gestellt.

² Fehlt der Nachweis der Abwassermenge, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

C. Kontrollen und Bewilligungen

Artikel 12 Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen trägt die Leitungseigentümerin bzw. der Leitungseigentümer.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

³ Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristansetzung durch den Eigentümer zu beheben.

Artikel 13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,

- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

D. Gewässerunterhalt

Artikel 14 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Artikel 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

E. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Artikel 16 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Artikel 17 Abwassergebühren und -beiträge

¹ Die Gebühren sind in der Verordnung über die Abwassergebühren geregelt.

² Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 18 Beitragspflicht

An die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle haben die Grundeigentümer Beiträge nach Massgabe der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu leisten.

Artikel 19 Beitragsbefreiung

¹ Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben.

² Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen, sowie Gewässer- und Seitengrabeneindolungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

Artikel 20 Beitragsumfang

¹ Beiträge werden verlangt von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

² Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb einer Bautiefe (Perimeter), welche beidseits 30 m umfasst und sich um 30 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt.

³ Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitten nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt; die in dieser zweiten Perimeterzone liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden mit dem halben Beitragsansatz belastet.

Artikel 21 Beitragsansatz

¹ Die Beitragsforderung wird auf Grund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundstückfläche berechnet. Der Ansatz entspricht indexmässig dem vollen Gebäudeversicherungswert (Vorkriegsbauwert zuzüglich genereller Teuerungszuschlag).

² Der Ansatz beträgt Fr. 5.50 pro m² (Vorkriegsbauwert der Gebäudeversicherung zuzüglich 450% genereller Teuerungszuschlag = 550%). Ändert der Regierungsrat generell die Gebäudeversicherungssummen, so wird der Beitragssatz proportional angepasst.

³ Kein Grundstück oder Grundstückteil darf mehr als einmal zu Beitragsleistungen an öffentliche Kanäle herangezogen werden. Im Falle mehrerer Möglichkeiten bewirkt jene die Beitragspflicht, welche die zweckmässigste Entwässerung mit natürlichem Gefälle bietet.

Artikel 22 Verfahren

Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erhoben.

F. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 23 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümerinnen und Eigentümer noch die Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Die Verursachenden haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Artikel 24 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

² Gegen Anordnungen, die sich auf die vorliegende Verordnung stützen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Einer Neubeurteilung kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

Artikel 25 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer und der Inhaberinnen und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 26 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Kanalisationsverordnung vom 23. Oktober 1974 und das Reglement (technische Normalien) über die Ausführung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen sowie über die Planvorlage und das Bewilligungsverfahren vom 5. Februar 1975, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 29. November 2023.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Aktenaufgabe und Website Gemeinde Zollikon

- Kanalisationsverordnung und Reglement (technische Normalien) über die Ausführung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen sowie über die Planvorlage und das Bewilligungsverfahren vom 5. Februar 1975
- Siedlungsentwässerungsverordnung mit Korrektur AWEL
- Ausführungsbestimmungen zur SEVO mit Korrektur AWEL
- SEVO_Rev_2022_Zollikon_Vorprüfung_20220810

Zollikon, Oktober 2023

Gemeinderat Zollikon